

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 15

Die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG ist, wenn ein Verfolgter im unmittelbaren Anschluß an eine erlittene Freiheitsentziehung verstorben ist, nur widerlegt, wenn mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, daß unter Berücksichtigung der seelischen und körperlichen Verfassung, in der der Verfolgte sich vor seinem Tode auf Grund seines Lebensschicksals befunden hat, die erlittene Haft nebst den damit zusammenhängenden Begleiterscheinungen für seinen Tod nicht mitursächlich gewesen ist.

BGH, Urt. v. 24. Januar 1962 - IV ZR 225/61 - OLG Hamburg
LG Hamburg

11
IV ZR 225/61

Verkündet
am 24. Januar 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g,
vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung -
in Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

Frau Elsa B [REDACTED] geb. H [REDACTED], [REDACTED] - [REDACTED] Avenue, S [REDACTED]
[REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. Januar 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

- la -

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 5. Juli 1961 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des 1878 geborenen Kaufmanns Alfred B. Dieser war Jude. Wegen der rassischen Verfolgungen mußte er 1933 seine geschäftliche Tätigkeit als Getreidemakler einstellen. Er wurde in der Folgezeit wiederholt am Tage und in der Nacht von der Gestapo in seiner Wohnung aufgesucht und vernommen. Infolgedessen lebte er in ständiger Angst vor einer Verhaftung. Am 9. November 1938 wurde er verhaftet, aber nach längstens 48 Stunden wieder aus der Haft entlassen. Im März 1939 mußte er sich einer Prostata-Operation unterziehen. Am 5. April 1939 ist er verstorben. In der Bescheinigung über seinen Tod ist als Todesursache angegeben: "Hirnverkalkung, Prostata-Hypertrophie, Kreislaufinsuffizienz."

Die Klägerin macht Ansprüche wegen Schadens an Leben geltend. Die Beklagte hat ihr die Entschädigung versagt.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis 31. Oktober 1953 und eine Witwenrente ab 1. November 1953 unter Einstufung in den gehobenen Dienst zu zahlen.

Sie hat behauptet, ihr Ehemann sei hauptsächlich wegen der Kreislaufinsuffizienz verstorben. Diese sei durch die Auswirkungen seiner Haft wesentlich mitverursacht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen, jedoch

die Revision zugelassen. Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren Antrag auf Klagabweisung weiter. Die Klägerin hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Landgericht und Berufungsgericht konnten, obwohl die Klägerin nur auf Feststellung geklagt hat, über den Grund des Anspruchs entscheiden. Denn die Vorschrift des § 304 ZPO greift auch bei Feststellungsklagen ein, sofern sie eine nach Grund und Betrag streitige Verpflichtung zum Gegenstand haben (RGZ 93, 152, 154).

1. In der Sache hat das Berufungsgericht angenommen, die Klägerin könne sich grundsätzlich auf die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG berufen. Ihr Ehemann habe sich bei der Verfolgung der Juden im November 1938 ein bis zwei Tage in Haft befunden. Die Vermutung werde durch den Nachweis widerlegt, daß der Tod nicht in adäquatem Kausalzusammenhang mit einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme stehe. Sie erstrecke sich zunächst nur darauf, daß alle mit der Haft zusammenhängenden Verfolgungsmaßnahmen, besonders also die Einwirkung der Haft selbst den Tod verursacht haben, nicht aber darauf, daß auch solche Verfolgungseinflüsse, die außerhalb der Haft auf die Gesundheit eingewirkt hatten, für den Tod ursächlich gewesen seien. Wenn man die Einwirkung der Haft für sich und unabhängig von den anderen Verfolgungsmaßnahmen betrachte, wäre die Vermutung widerlegt. Die Einwirkung der Haft könnte aber nur theoretisch für sich betrachtet werden, da der Ehemann der Klägerin auch anderen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Die anderen Verfolgungsmaßnahmen für sich betrachtet würden den Klaganspruch nicht begründen, da die Vermutung sich nicht auf sie erstrecke und die Klägerin nicht beweisen könne, daß diese Maßnahmen wahrscheinlich ursächlich für den Tod ihres Ehemannes

gewesen seien. Es sei aber nicht möglich, das Geschehen zu trennen und isoliert zu betrachten. Es lasse sich nicht feststellen, ob nicht gerade die schwere Belastung durch die Haft wesentlich bei dem Eintritt des Todes mitgewirkt habe. Wenn die Verfolgungseinbuße notwendig nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden könnte, müsse die Vermutung sich auch hierauf erstrecken. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, da es als eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ansieht, ob die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG sich auf die gesamte Verfolgungsmaßnahme erstreckt, wenn die Folgen einer Freiheitsentziehung von den Folgen sonstiger Verfolgungsmaßnahmen nicht zu trennen sind.

2. Die Revision ist entgegen der Ansicht der Klägerin zulässig. Es ist unerheblich, ob und wie das Berufungsgericht die Zulassung der Revision begründet hat. Entscheidend für die Zulässigkeit der Revision ist, daß der hier zu entscheidende Rechtsstreit Anlaß gibt, die Frage nach der Bedeutung und dem Umfang der Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG grundsätzlich weiter zu klären, als es bisher durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofs geschehen ist.

3. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Klägerin sich zur Begründung ihrer Klage grundsätzlich auf die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG berufen kann. Zu entscheiden war allein, ob diese Vermutung widerlegt ist. Dafür war wesentlich zu klären, welche Feststellungen getroffen werden müssen, damit die Vermutung widerlegt ist.

Es ist davon auszugehen, daß die Vermutung nicht irgend ein abstraktes, sondern ein ganz bestimmtes Geschehen betrifft. Es wird vermutet, daß für den Tod dieses einen Verfolgten die von ihm erlittene Freiheitsentziehung mit ihren Begleiterscheinungen ursächlich gewesen ist. Bei der Entscheidung der Frage, ob mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit

gesagt werden kann, daß die von diesem Verfolgten erlittene Freiheitsentziehung nicht mitursächlich für seinen Tod gewesen ist, muß daher auf seine durch sein Lebensschicksal geprägte physische und psychische Persönlichkeit abgestellt werden, wie diese sich dem Beurteiler für den Zeitpunkt des Todes des Verfolgten darstellt. Es kann nicht gefragt werden, ob die Folgen einer kurzen Haft im allgemeinen für den Tod eines Menschen ursächlich gewesen sein können, sondern es muß gefragt werden, ob es ausgeschlossen ist, daß sie für den Tod dieses Menschen mitursächlich gewesen sind. Dabei kann weder von dem Lebensschicksal des Verfolgten vor der erlittenen Haft noch von seinen Erlebnissen und seinem Schicksal in der Zeit zwischen seiner Entlassung aus der Haft und seinem Tode abgesehen werden. Es ist zu fragen, ob es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, daß die Haft und ihre Nachwirkungen mitursächlich für den Tod dieses Menschen gewesen sind, der dieses bestimmte Schicksal gehabt hat. Die Vermutung ist nicht widerlegt, wenn es möglich ist, daß infolge der der Haft vorangegangenen Verfolgungen die seelische Verfassung des Klägers so geschwächt war, daß ihn die Haft schwerer als unter anderen Verhältnissen getroffen hat, so schwer, daß seine seelische oder körperliche Verfassung jetzt so geschwächt wurde, daß er die Belastung durch die Operation der er sich unterziehen mußte, nicht hat ertragen können. Nur dann, wenn mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gesagt werden kann, daß die Haft für den Ehemann der Klägerin in der Lebenslage, in der er sich damals befand, solche Auswirkungen nicht gehabt haben kann, daß er an den Folgen seiner Operation auch verstorben wäre, wenn er die Haft nicht erlitten hätte, ist die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG widerlegt.

Das Berufungsgericht ist mit seiner Betrachtung der hiernach gebotenen Betrachtungsweise nahegekommen. Es hat den Sachverhalt jedoch nicht vollständig unter den richtigen rechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt. Deswegen muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

4. Das Urteil ist aber auch deswegen nicht haltbar, weil es im Hinblick auf die ihm zugrunde liegenden Sachverständigen-gutachten nicht erkennen läßt, ob das Berufungsgericht nicht der Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG in anderer Hinsicht einen zu weiten Raum gegeben hat. Für die Frage, inwieweit der Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Tod nach § 15 Abs. 2 BEG vermutet wird, ist zu berücksichtigen, daß der menschlichen Erkenntnis bei der Erforschung biologischer Vorgänge und Kausalzusammenhänge Grenzen gesetzt sind. Das Vorstellungsvermögen des menschlichen Geistes reicht weiter als seine empirische Erkenntnis. Ursachenzusammenhänge, die nach der Vorstellung des menschlichen Geistes möglich sind, sind durch die wissenschaftliche Erfahrung nicht immer schon erwiesen. Sie müssen bei der vorzunehmenden Feststellung des Bestehens eines Kausalzusammenhangs außer Betracht bleiben. Nur ein Kausalzusammenhang, der als ein möglicher wissenschaftlich erwiesen ist, wird nach § 15 Abs. 2 BEG vermutet, nicht auch ein solcher, dessen Möglichkeit nur theoretisch denkbar, aber bisher nicht durch die Erfahrung bestätigt ist. Um die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG zu widerlegen, kann daher nicht verlangt werden, daß nachgewiesen wird, daß auch ein solcher Kausalzusammenhang nicht gegeben ist, den die Wissenschaft sich zwar als theoretisch möglich vorstellt, dessen Möglichkeit sie aber bisher nicht hat beweisen können. Auf solche nur als möglich vorstellbare und denkbare Zusammenhänge, deren Wirklichkeit aber bisher wissenschaftlich nicht erwiesen ist, können keine Rechtsansprüche gegründet werden. Es kann zu prüfen sein, ob der Sachverständige an solche nur vorstellbare aber bisher nicht erwiesene Kausalzusammenhänge gedacht hat, wenn er auf Seite 6 seines Gutachtens vom 8. Mai 1961 ausführt, daß in übergeordneter biologischer Sicht man sich theoretisch vorstellen könne, daß Lebensereignisse positiver oder negativer Art "irgendwie" an dem Ablaufsbild eines ganz anderen Krankheitereignisses teilnehmen können.

5. Abgesehen davon ist es nach den Ausführungen des Berufungsurteils nicht auszuschließen, daß auch das Berufungsgericht rechtsirrtümlich zu strenge Anforderungen an den Beweis gestellt hat, der geführt werden muß, um die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG zu widerlegen. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten, das das Berufungsgericht seinem Urteil zugrunde gelegt hat, ausgeführt, daß im naturwissenschaftlichen Sinne eine Sicherheit dafür bestehe, daß kein Zusammenhang zwischen dem Verfolgungsgeschehen, der Notwendigkeit der Operation, dem Verlauf der Operation und dem Tode bestehe. Zur Erläuterung seines Gutachtens hat er ausgeführt, daß die medizinische Wissenschaft die letzten Zusammenhänge nicht erkennen könne, daß ihre Aussagen letzten Endes Wahrscheinlichkeitsaussagen blieben. Die hier gestellte Frage könne der Mediziner nur mit 98 % Sicherheit beantworten. Nach dem Sachverständigengutachten ist es einem Mediziner nicht möglich mit 100 % Sicherheit zu sagen, daß zwischen der Haft des Klägers und seinem Tode kein Kausalzusammenhang besteht. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG hier nicht widerlegt sei. Danach ist es möglich, daß das Berufungsgericht für die Widerlegung der Vermutung eine Feststellung verlangt, die einen absoluten Beweiswert hat. Damit wären die Anforderungen an den Beweiswert des Gutachtens überspannt. Wenn eine Frage ganz allgemein wegen ihrer Natur von der medizinischen Wissenschaft nicht mit absoluter Gültigkeit beantwortet werden kann, sondern wenn die Antwort, abgesehen von besonderen Umständen des Falles, immer nur eine begrenzte Gültigkeit haben kann, die sich auf etwa 98 % erstreckt, kann auch der Richter sich mit dem Gutachten, das diese Beweiskraft hat, begnügen. Er kann dann davon ausgehen, daß die dem Sachverständigen gestellte Frage mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit so zu beantworten ist, wie es der Sachverständige in seinem Gutachten getan hat. Anderenfalls würde er einen absoluten Beweis für solche

Lebensverhältnisse verlangen, die nach dem Stande unserer Wissenschaft nicht so zu beweisen sind. Das hätte zur Folge, daß sehr viele für das rechtliche Zusammenleben der Menschen bedeutsame Lebensvorgänge überhaupt nicht bewiesen werden könnten, daß in vielen Fällen eine nach dem Willen des Gesetzes widerlegbare Vermutung die Bedeutung einer Fiktion hätte, da sie nach dem derzeitigen Stande unserer wissenschaftlichen Erkenntnis nie widerlegt werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Graf